

ABÄNDERUNGSANTRAG

des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

betr.: Gesetze über Hilfen bei psychischen Erkrankungen
(Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz - PsychKHG) (Drucksache 16/1817)

Der Landtag des Saarlandes wolle beschließen:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Teil 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Abschnitt 1 wird wie folgt gefasst:

„Voraussetzungen, Einrichtungen, Fachaufsicht, Besuchs-
kommission“
 - bb) Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

„Zuständigkeit, Ärztliches Zeugnis, Verfahren, vorläufige Un-
terbringung“
 - b) Nach § 16 wird § 17 eingefügt:

„§ 17 Ärztliches Zeugnis“
 - c) Die bisherigen §§ 17 bis 39 werden die §§ 18 bis 40.
 - d) Nach § 40 wird § 41 eingefügt:

„§ 41 Belastungsausgleich“
 - e) Der bisherige § 41 wird der § 42.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz regelt die Beratung, Hilfe- und Schutzmaßnahmen einschließlich der öffentlich-rechtlichen Unterbringung für Personen, die infolge einer psychischen Störung oder psychischen Erkrankung funktionseingeschränkt, krank oder behindert sind. Hierzu zählt auch eine mit dem Verlust der Selbstkontrolle einhergehende Abhängigkeit von Suchtstoffen.“

3. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Gesundheitshilfen“ durch das Wort „Hilfen“ und die Wörter „Menschen mit psychischen Erkrankungen“ durch die Wörter „Personen nach § 1“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Krankheiten“ durch das Wort „Erkrankungen“ und die Wörter „betroffene Menschen“ werden durch die Wörter „Personen nach § 1“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „soll“ das Wort „je“ eingefügt.

5. In § 8 Satz 2 werden nach dem Wort „Versorgungslandschaft“ die Wörter „gemäß Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „mit psychischer Erkrankung“ durch die Angabe „nach § 1“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Person nach § 1 darf nur untergebracht werden, wenn und solange durch ihr krankheitsbedingtes Verhalten ihre Einsichts- und Steuerungsfähigkeit aufgehoben ist und gegenwärtig ihr Leben, ihre Gesundheit oder andere eigene bedeutende Rechtsgüter oder bedeutende Rechtsgüter Dritter erheblich gefährdet und diese Gefahr nicht durch weniger einschneidende Mittel abgewendet werden kann.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Unterbringung finden keine Anwendung, wenn eine Person durch eine hierzu befugte andere Person in Anwendung der einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches mit richterlicher Genehmigung untergebracht ist und die in Absatz 2 Satz 1 genannten Gefahren dadurch sämtlich abgewendet sind.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „des gesetzlichen Vertreters“ durch die Wörter „rechtlicher Betreuer, Vorsorgebevollmächtigter und Sorgeberechtigter“ ersetzt.

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden dem Wort „Familienrichter,“ die Wörter „soweit diese weder in der zu besichtigenden Einrichtung tätig noch mit der Bearbeitung von Unterbringungssachen im Amtsgerichtsbezirk der zu besichtigenden Einrichtung unmittelbar befasst sind,“ angefügt,

bb) Der Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. eine Vertretung des Sozialpsychiatrischen Dienstes des zuständigen Landkreises bzw. des Regionalverbandes Saarbrücken, die nicht unmittelbar mit der Bearbeitung von Unterbringungssachen in der zu besichtigenden Einrichtung befasst ist.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und die Wörter „soweit der Besuch keine Gefährdung des Therapieerfolges erwarten lässt.“ angefügt.

bb) In Satz 6 werden die Wörter „rechtlichen Vertretung“ durch die Wörter „rechtlichen Betreuer, Vorsorgebevollmächtigten und Sorgeberechtigten“ ersetzt.

9. In § 16 Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Sonn- und Feiertagen“ die Wörter „oder an außerordentlichen Schließtagen“ eingefügt.

„§ 17 Ärztliches Zeugnis

Das Ärztliche Zeugnis hat folgenden Inhalt:

1. das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbringung nach § 10 Absatz 2 und 3,
2. Ausführungen, ob die betroffene Person offensichtlich nicht in der Lage ist, ihren Willen frei zu bilden und kundzutun, und
3. Ausführungen, ob von der persönlichen Anhörung der betroffenen Person durch das Gericht erhebliche Nachteile für ihre Gesundheit oder eine Gefährdung für den Anhörenden oder andere Personen zu besorgen sind.
4. Das ärztliche Zeugnis muss auf den gegenwärtigen Gesundheitszustand der betroffenen Person abstellen.“

11. Die bisherigen §§ 17 bis 39 werden die §§ 18 bis 40.

12. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 werden die Wörter „bei Minderjährigen auf dem Fachgebiet der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie“ gestrichen.
- bb) In Satz 4 werden die Wörter „drei Tage“ durch die Wörter „bis zu fünf Tagen“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach dem Wort „Zeugnis“ wird die Angabe „gemäß § 17,“ eingefügt.
 - bbb) Die Wörter „aus dem in kurzer Zusammenfassung der Krankheitszustand der betroffenen Person und die Unterbringungsbedürftigkeit ersichtlich sind,“ werden gestrichen.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

Drucksache 16/1930 (16/1817) Landtag des Saarlandes - 16. Wahlperiode -
13. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach Möglichkeit mit Erfahrung auf dem Fachgebiet der Psychiatrie und Psychotherapie“ in Parenthese gesetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein Ärztliches Zeugnis gemäß § 17 sowie ein Protokoll über die Untersuchung und ihr Ergebnis sind zu erstellen.“
 - cc) Dem Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Zur Durchführung der ärztlichen Untersuchung kann die betroffene Person in Gewahrsam genommen werden.“
- b) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die rechtlichen Betreuer, Vorsorgebevollmächtigten und Sorgeberechtigten sind im Rahmen ihres Aufgabenbereichs unverzüglich zu benachrichtigen.“

14. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Rechtlichen Betreuern, Vorsorgebevollmächtigten und Sorgeberechtigten ist Gelegenheit zu geben, an der Unterrichtung teilzunehmen.“
- b) In Satz 4 werden nach dem Wort „Person“ die Wörter „sobald als möglich“ eingefügt.
- c) Dem Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Die Unterschriftsverweigerung ist ebenfalls, idealerweise mit Angabe einer bezeugenden Person, zu dokumentieren.“

- a) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „Der vertretungsberechtigten Person“ durch die Wörter „Rechtlichen Betreuern, Vorsorgebevollmächtigten und Sorgeberechtigten“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen gelten für die Einwilligung und die ärztliche Aufklärung die Vorschriften der §§ 630d und 630e des BGB entsprechend.“
 - cc) In Satz 3 wird die Angabe „(§ 1901 Absatz 1 BGB)“ gestrichen.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Eine Behandlung der Anlasserkrankung gegen den natürlichen Willen der untergebrachten Person unter Anwendung von Zwang ist ohne deren Einwilligung oder eine Einwilligung rechtlicher Betreuer, Vorsorgebevollmächtigter und Sorgeberechtigter zulässig, wenn

 1. die untergebrachte Person aufgrund der Anlasserkrankung zur Einsicht in die Behandlungsbedürftigkeit und zu einer darauf gründenden Einwilligung in die Behandlung nicht fähig ist und der Einrichtung keine wirksame, die Behandlung untersagende Patientenverfügung der untergebrachten Person vorliegt und die Behandlung ausschließlich zum Ziel hat,
 - a) die tatsächlichen Voraussetzungen der Ausübung freier Selbstbestimmung der untergebrachten Person zu schaffen oder wiederherzustellen, um die Beendigung der Unterbringung zu ermöglichen oder
 - b) eine konkrete Gefahr für das Leben oder eine konkrete schwerwiegende Gefahr für die Gesundheit der untergebrachten Person abzuwenden, oder
 2. die Behandlung dazu dient, eine konkrete Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer anderen Person in der Einrichtung abzuwenden.“

d) Absatz 5 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Vor der Durchführung der Behandlung hat die Einrichtung bei einer volljährigen untergebrachten Person die Genehmigung des Betreuungsgerichts, bei einer minderjährigen untergebrachten Person die Genehmigung des Familiengerichts einzuholen. In den Fällen des Absatzes 4 Nummer 1b und 2 kann von einer Genehmigung nach Satz 1 abgesehen werden, wenn hierdurch die Behandlung verzögert würde und sich hieraus erhebliche Nachteile für das Leben oder die Gesundheit der gefährdeten Person ergeben würden. In diesem Fall ist unverzüglich eine Genehmigung des zuständigen Gerichtes nach Maßgabe des § 18 Absatz 1 zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Personensorgeberechtigte unverzüglich zu benachrichtigen. Die Aufklärung nach Absatz 5 Nummer 2 ist nachzuholen, sobald es der Gesundheitszustand der untergebrachten Person zulässt.“

16. § 24 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Besitz von Bild-, Ton- und Datenträgern, Fernsprengeräten und digitalen Endgeräten kann davon abhängig gemacht werden, dass die untergebrachte Person deren Überprüfung zustimmt und keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Besitz die Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung gefährdet.“

17. In § 25 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Verfahrenspflegern“ die Wörter „mit dem Verfahrensbeistand einer minderjährigen untergebrachten Person“ eingefügt und die Wörter „Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder“ werden durch die Wörter „den unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder“ ersetzt.

18. In § 28 wird dem Absatz 10 folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Hinsichtlich ärztlicher Zwangs- und besonderer Sicherungsmaßnahmen in Gefahrensituationen gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.“

19. In § 29 wird dem Absatz 1 folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.“

20. In § 30 Absatz 2 wird die Angabe „§ 27“ durch die Angabe „§ 28“ ersetzt.

Drucksache 16/1930 (16/1817) Landtag des Saarlandes - 16. Wahlperiode -
21. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherige Nummer 5 wird die Nummer 4.
 - cc) In Nummer 4 werden die Angabe „§ 18“ durch die Angabe „§ 19“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 4 b wird die Angabe „§ 18 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 1“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ergibt eine ärztliche Untersuchung, dass die Unterbringungs-
voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen, ist von allen Betei-
ligten unverzüglich auf die gerichtliche Aufhebung der Unterbringung
hinzuwirken.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird der Absatz 3.

22. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 21“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 18“ durch die Angabe § 19“ ersetzt.

23. § 34 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Alle Unterbringungen, Zwangs- und besondere Sicherungsmaßnahmen nach diesem Gesetz werden von den Trägern der Einrichtung in verschlüs-
selter und anonymisierter Form erfasst und der Fachaufsicht gemeldet.“

24. § 35 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder der Delegation des Europäischen Ausschusses zur Verhü-
tung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder
Strafe und die Mitglieder einer durch das Übereinkommen der Vereinten
Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder ernied-
rigende Behandlung oder Strafe legitimierten Stelle erhalten während des
Besuchs des psychiatrischen Krankenhauses auf Verlangen Einsicht in die
Patientenakte der untergebrachten Person, soweit dies zur Wahrnehmung
der Aufgaben des Ausschusses oder der Stelle erforderlich ist.“

- aa) Absatz 3 wird gestrichen.
- bb) Der bisherige Absatz 4 wird der Absatz 3.
- cc) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.
- dd) Der bisherige Absatz 5 wird der Absatz 4.

26. Nach § 40 wird folgender § 41 eingefügt:

„§ 41
Belastungsausgleich

- (1) Die Gemeindeverbände als untere Gesundheitsbehörden im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 4 des Gesundheitsdienstgesetzes vom 19. Mai 1999 (Amtsbl. S. 844), in der jeweils geltenden Fassung erhalten für die Durchführung der ihnen mit diesem Gesetz übertragenen Aufgaben einen jährlichen Belastungsausgleich.
- (2) Der Belastungsausgleich für das Jahr 2022 beträgt 400 000 Euro und ist nach § 4 Absatz 5 des Konnexitätsausführungsgesetzes Saarland vom 9. November 2016 (Amtsbl. I S. 1058), in der jeweils geltenden Fassung im Landeshaushalt zu veranschlagen.
- (3) Die dem Belastungsausgleich nach Absatz 2 zugrundeliegende Kostenfolgeabschätzung wird erstmals zum 31. Dezember 2023, danach alle drei Jahre, im Einvernehmen mit dem Landkreistag Saarland nach den Grundsätzen des § 3 des Konnexitätsausführungsgesetzes Saarland überprüft und angepasst.
- (4) Die Verteilung des Belastungsausgleichs auf die Gemeindeverbände erfolgt entsprechend ihrer Einwohnerzahl (Stand: 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres).
- (5) Die Auszahlung des Betrages erfolgt jährlich zum 31. Dezember des Jahres, für das jeweils ein Belastungsausgleich gewährt wird.“

27. Der bisherige § 41 wird der § 42.

Drucksache 16/1930 (16/1817) Landtag des Saarlandes - 16. Wahlperiode -
Begründung:

Nach Auswertung der Anhörung sowie der vorliegenden Stellungnahmen der Angehörten liegen folgende Überlegungen dem Abänderungsantrag zu Grunde.

Zu 2., § 1

Der Anwendungsbereich des Gesetzes soll durch die Aufnahme der psychischen Erkrankung in den Anwendungsbereich weiter gefasst werden und so nicht lediglich Personen erfassen, die aufgrund einer psychischen Störung funktionseingeschränkt, krank oder behindert sind.

Zu 3., § 3

Die Lesbarkeit wird durch den Verweis auf § 1 verbessert.

Zu 4., § 6

Zu a) In Absatz 1 wird die Lesbarkeit durch den Verweis auf § 1 verbessert.

Zu b) In Absatz 2 wird klargestellt, dass in jedem Landkreis eine regionale Psychatriekommission gebildet werden soll.

Zu 5., § 8

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass auch nicht ausdrücklich genannte aber in den Sozialgesetzbüchern vorgesehene Ansprüche umfasst sind.

Zu 6., § 10

Zu a) Die Lesbarkeit wird durch den Verweis auf § 1 verbessert.

Zu b) In Absatz 2 wird der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen indem klargestellt wird, dass die Steuerungsfähigkeit der betroffenen Person zur Unterbringung nicht bloß beeinträchtigt sondern aufgehoben sein muss. Die Lesbarkeit wird durch den Verweis auf § 1 verbessert.

Zu c) Es handelt sich um eine Vereinfachung durch Verweis auf die schon bestehenden Möglichkeiten nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Zu 7., § 12

Zu a) Es handelt sich um eine Doppellung.

Zu b) Dient der Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten.

Zu 8., § 15

Zu a) Absatz 2 Nummer 3 legt fest, dass externe Personen zu beteiligen sind um mehr Transparenz beim Verfahren zu gewährleisten. Nummer 7 schließt aus, dass Befangenheitsgründe vorliegen.

Zu b) Die Ergänzung in Absatz 3 soll den Therapieerfolg sicherstellen und eine Gefährdung der untergebrachten Person ausschließen. Die Formulierung des einwilligenden Personenkreises wird angeglichen.

Zu 9., § 16

Die Ergänzung in Absatz 3 dient der Klarstellung, sodass jederzeit die Rufbereitschaft gewährleistet werden und diese im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit organisiert werden kann.

Zu 10., § 17

Der neu eingefügte § 17 verankert die konkreten Anforderungen an ein ärztliches Zeugnis im Gesetz.

Zu 11.

Durch das Einfügen des neuen § 17 wird die Nummerierung der darauf folgenden Paragraphen angepasst.

Zu 12., § 18

Zu a) Es handelt sich um die Umsetzung der bisherigen Handhabe in der Praxis. Insbesondere wird die längere Bearbeitungszeit an Wochenenden berücksichtigt.
Zu b) Klarstellende Änderung aufgrund der Einführung des neuen § 17.

Zu 13., § 19

Zu a) Die Änderung in Abs. 3 dient der Klarstellung, dass unabhängig vom ärztlichen Zeugnis ein zusätzliches Protokoll zu erstellen ist. Die Gewahrsamnahme wird ermöglicht. Die Änderung dient der besseren Umsetzung in der Praxis.

Zu b) Dient der Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten.

Zu 14., § 20

Zu a) Dient der Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten.

Zu b) Klarstellende Formulierung zur Verfahrensbeschleunigung.

Zu c) Dient der Dokumentation, dass eine Aufklärung stattgefunden hat.

Zu 15., § 21

Zu a) Dient der Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten.

Zu b) Dient der Klarstellung und redaktionelle Korrekturen zur besseren Lesbarkeit.

Zu c) Die Änderung des Absatz 4 stellt eine Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung dar.

Zu d) Die Änderung des Absatz 5 dient der Möglichkeit, eine zeitkritische Behandlung unmittelbar zu beginnen und dennoch die Grundrechte der betroffenen Person zu wahren.

Zu 16., § 24

Zum Schutz der Patienten sowie der Sicherheit und Ordnung der Einrichtung sollen Medien, die eventuell geeignet sind, den Therapieerfolg zu gefährden, begrenzt werden können. Im Bereich der Einrichtung sollen die Anfertigung von Ton- oder Bildaufnahmen begrenzt werden dürfen. Um zukünftigen Entwicklungen zu begegnen ist die Aufzählung der betroffenen Geräte nicht abschließend.

Zu 17., § 25

Redaktionelle Klarstellung und Korrektur der Begrifflichkeiten.

Zu 18., § 28

Klarstellende Ergänzung für die Eröffnung des Rechtswegs.

Zu 19., § 29

Klarstellende Ergänzung zur materiellen Rechtslage.

Zu 20., § 30

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu 21., § 31

Zu a) Inhaltliche Korrektur. Die Entscheidung kann lediglich durch Gerichte getroffen werden. Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu b) Ergibt sich aus der Tatsache, dass lediglich Gerichte die Beendigung der Unterbringung veranlassen dürfen.

Zu c) Redaktionelle Folgeänderung.

Zu 22., § 32
Redaktionelle Folgeänderung.

Zu 23., § 34
Sprachliche Anpassung und Ermöglichung weiterer weniger intensiver Maßnahmen. Dient der praktischen Umsetzung des Verhältnismäßigkeitsprinzips.

Zu 24., § 35
Dient der gesetzlichen Verankerung der Inhalte völkerrechtlicher Verträge zum Schutz von Insassen in besonderen Gewaltverhältnissen.

Zu 25., § 36
Dient der Umsetzung medizinrechtlicher Vorgaben im Zivilrecht.

Zu 26., § 41
Im Rahmen des Austausches mit den kommunalen Spitzenverbänden wurde festgestellt, dass grundsätzlich die Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz Konnexizitätsausgleichsleistungen notwendig macht, sodass dem Grunde nach festzuhalten ist, dass den Kommunen ein Ausgleich zusteht. Die konkrete Höhe kann aufgrund fehlender Daten noch nicht abschließend beziffert werden, weswegen eine Regelung zu treffen war, die einen Betrag für einen Belastungsausgleich vorsieht, der auf Schätzungen basiert. Die Schätzungen sind durch die getroffenen Vereinbarung und gegebenenfalls nach Ablauf der gesetzlich verankerten Frist anzupassen.

Zu 27., § 42
Redaktionelle Folgeänderung